Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7998**
14. Wahlperiode 16. 01. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/7384 –

Entwurf eines Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG)

A. Problem

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut. Die Richtlinie ist bis zum 1. Januar 2003 in deutsches Recht umzusetzen. Sie sieht insbesondere eine Harmonisierung der Regelungen mit dem geplanten neuen Zertifizierungschema der OECD und eine Anpassung an die geänderten Bedingungen für den Warenverkehr im europäischen Binnenmarkt vor.

Außerdem entspricht das bisherige Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut nicht mehr den zukünftigen Anforderungen des Rechtsbereiches.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der CDU/ CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Alternativ wäre eine Anpassung des bestehenden Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut und der zugehörigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften an die EG-Richtlinie möglich, wobei jedoch die Struktur des Gesetzes und der Umfang des Änderungsbedarfs die Rechtsklarheit beeinträchtigen würden.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Das Gesetz hat allenfalls geringe Auswirkungen auf den Bundeshaushalt. Es sind jedoch Auswirkungen auf die Länderhaushalte zu erwarten. Der Regelungsumfang wird in Anpassung an das EG-Recht – z. B. durch Einbeziehung zusätzlicher Baumarten – ausgeweitet. Dies kann nur zum Teil durch eine Vereinfachung der Verwaltungsabläufe ausgeglichen werden.

Der genaue Umfang der zu erwartenden Kosten des Bundes und der Länder ist derzeit nicht quantifizierbar, weil wesentliche Durchführungsbestimmungen der Europäischen Gemeinschaft noch ausstehen – insbesondere die Durchführungsbestimmungen zu Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinie 1999/105/EG – und damit das Ausmaß der erforderlichen Tätigkeiten nicht genau feststeht.

E. Sonstige Kosten

Das Gesetz kann hinsichtlich der auf Grund der EG-Richtlinie zusätzlich einzubeziehenden und für Deutschland relevanten Baumarten (Spitzahorn, Grauerle, Sand- und Moorbirke, Hainbuche, Esskastanie, Vogelkirsche, Robinie, Sommerlinde) zu einer leichten Erhöhung des Aufwandes für die Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe führen. Demzufolge könnten die Preise für Vermehrungsgut dieser Baumarten geringfügig steigen. Angesichts erhöhter Herkunftssicherheit und der langfristigen, auch ökonomisch bedeutenden Auswirkungen der Verwendung geeigneten Vermehrungsgutes erscheint dies gerechtfertigt. Auf Grund des vergleichsweise geringen Umfangs der Märkte für forstliches Vermehrungsgut sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/7384 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. § 6 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

   „Erntebestände der Kategorien „Quellengesichert“ und „Ausgewählt“ sowie Saatgutquellen der Kategorie „Quellengesichert“ werden innerhalb eines Herkunftsgebiets zusammengefasst.“

2. In § 15 Abs. 4 ist die Angabe „§ 21 Satz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ zu ersetzen.

Berlin, den 12. Dezember 2001

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Vorsitzender

Albert Deß
Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Albert Deß

A. Allgemeiner Teil

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 205. Sitzung am 29. November 2001 den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/7384 – zur alleinigen Beratung an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft überwiesen.

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, zu dem eine Gegenäußerung der Bundesregierung vorliegt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf dient einerseits der Umsetzung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999, die insbesondere eine Harmonisierung der Regelungen mit dem geplanten neuen Zertifizierungschema der OECD und eine Anpassung an die geänderten Bedingungen für den Warenverkehr im europäischen Binnenmarkt vorsieht. Andererseits dient der Gesetzentwurf der Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichem Vermehrungsgut für die Erhaltung, Verbesserung und Mehrung des Waldes, die Förderung der Forstwirtschaft sowie die Erhaltung und nachhaltige Nutzung forstgenetischer Ressourcen unter Einbeziehung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und forstlicher Erfahrungen. Zudem soll eine Begrenzung der Belastung der betroffenen Forstbetriebe, Erntebetriebe, Samenhändler und Baumschulen erreicht werden.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7384 wurde in der 82. Sitzung des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft am 12. Dezember 2001 abschließend behandelt.

Von den Koalitionsfraktionen wurden auf Ausschussdrucksache 14/610 Änderungsanträge eingebracht, die u. a. vom Bundesrat vorgeschlagene Änderungen beinhalten.

Auf eine weitergehende Beratung wurde verzichtet.

Die Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 14/610 wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS angenommen.

Der Ausschuss hat dem Gesetzentwurf der Bundesregierung unter Berücksichtigung der Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 14/610 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen der PDS zugestimmt.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, sowie sie im Verlauf der Ausschuss-Beratungen nicht ergänzt oder geändert wurden, auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/7384 verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen gelten folgende Begründungen:

Zu 1.

Auch Saatgutquellen und Erntebestände der Kategorie „Quellengesichert“ sollen in der bundesweiten Liste herkunftsgebietsweise zusammengefasst werden. Damit bleibt die Liste überschaubar und die Führung wird vereinfacht.

Zu 2.

Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Berlin, den 12. Dezember 2001

Albert Deß
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333